



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2014

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Erhöhung der Regelbedarfe nach SGB II/SGB XII ab 2014.....	2
Grundsicherung nach SGB XII: Keine Zusammenrechnung der elterlichen Einkommen.....	2
Laktoseintoleranz: Mehrbedarf nach SGB II/SGB XII.....	3
Deutsche Bischofskonferenz: Neufassung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention.....	3
Freiheitsstrafe wegen Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche.....	4

Rechts- und Verwaltungsvorschriften 4

Allgemeine Rechtsfragen

Zur Haftung von Ärzten, Apothekern und Angehörigen der Heilberufe wegen grober Fehler – Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 07.08.2013 – 5 U 92/1207 –	5
--	---

Kinder- und Jugendhilfe

Kindeswohlgefährdung durch Verletzung der Schulpflicht – Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12.06.2013 – 8 UF 75/12 –	9
Schulpflicht und Schulzwang in NRW – Schulgesetz NRW in der Fassung des Erstens Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen vom 05.11.2013 –	11

Familienrecht

Eilverfahren in Unterhaltssachen – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) –	15
---	----

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



Kurze Mitteilungen

Erhöhung der Regelbedarfe ab 1. Januar 2014

Die Regelbedarfe für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II werden ab dem 01.01.2014 um 2,26 Prozent erhöht:

Stufe	Regelbedarfe nach SGB II	Leistungen ab 01.01.2014	Mehrbedarf für Warmwasser
1	Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte	391 € (+ 9 €)	2,3 % = 8,99 €
2	Volljähriger Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	353 € (+ 8 €)	2,3 % = 8,12 €
3	18- bis einschließlich 24-jährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	313 € (+ 7 €)	2,3 % = 7,20 €
4	Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren	296 € (+ 7 €)	1,4 % = 4,14 €
5	Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren	261 € (+ 6 €)	1,2 % = 3,13 €
6	Kinder unter 6 Jahren	229 € (+ 5 €)	0,8 % = 1,83 €

Auch die Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII (Sozialhilfe) werden ab dem 1. Januar 2014 um 2,26 Prozent erhöht.

Stufe	Regelbedarfsstufen nach SGB XII	Höhe
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende	391 €
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft (= gemeinsamer Haushalt) jeweils	353 €
3	Sonstige Volljährige in einer Bedarfsgemeinschaft	313 €
4	Kinder vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	296 €
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	261 €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	229 €

– BGBl 2013, 2173 und 2175

Grundsicherung nach dem SGB XII: Keine Zusammenrechnung der elterlichen Einkommen

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten

bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber Eltern (und Kindern) unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Das Bundessozialgericht hat nun klargestellt, dass der Anspruch auf Grundsicherung eines Menschen mit Behinderung nicht ausscheidet, wenn das Einkommen seiner beiden Elternteile lediglich zusammen die „100.000 Euro-Grenze“ des § 43 Abs. 3 SGB XII übersteigt. Nur wenn das alleinige Einkommen des einzelnen Elternteils diese Summe überschreitet, entfällt der Anspruch.

Gesetzlich wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Wird diese Vermutung widerlegt, haben Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB XII), sondern allenfalls auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII.

– Bundessozialgericht, Urteil vom 25.04.2013 – B 8 SO 21/11 R

Laktoseintoleranz: Mehrbedarf nach SGB II/SGB XII

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II ein Mehrbedarf wegen eines besonderen kostenaufwendigen Ernährungsbedürfnisses zwar nicht in jedem Fall, jedoch dann anzuerkennen ist, wenn im Einzelfall nachweisbar ein Mehrbedarf besteht. Dieser müsse zunächst vom Arzt bescheinigt und im Streitfall vom Gericht durch Einholung medizinischer und/oder ernährungswissenschaftlicher Stellungnahmen oder Gutachten geklärt werden.

– Bundessozialgericht, Urteil vom 14.02.2013 – B 14 AS 48/12 R

Deutsche Bischofskonferenz: Neufassung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat die

- ▶ „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
- ▶ „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

überarbeitet, aktualisiert und verabschiedet. Die neuen Leitlinien und die Rahmenordnung Prävention beziehen auch **Erwachsene** in ihren Schutz ein, die **aufgrund ihrer Lebenssituation stärker gefährdet** sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden beispielsweise Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Psychiatrie oder der Pflege.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Inten-

sität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Freiheitsstrafe wegen Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche

Ein Kioskbesitzer aus Detmold (Kreis Lippe) ist wegen Körperverletzung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er im Mai 2012 einer 15-Jährigen einen Liter Wodka und Alkopops verkauft hatte. Das Mädchen und ein 14-Jähriger mussten später wegen Alkoholvergiftung im Krankenhaus behandelt werden.

Das Landgericht Detmold hat die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, weil dem Verurteilten von der Stadt wegen Verkaufs von Alkohol an Jugendliche bereits Bußgelder von 2.000 Euro und von 8.000 Euro auferlegt worden waren. Der Verurteilte hat Revision eingelegt.

– *Landgericht Detmold, Urteil vom 28.08.2013 – 4 Nf 162/13*

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien	2013, 3671
Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts	2013, 3533
Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	2013, 3458
Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde	2013, 3393

Ministerialblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe ab 01.09.2013	2013, 411
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung (ESF-Förderrichtlinie): Förderung der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheck bis 2.000 Euro	2013, 426



Zur Haftung von Ärzten, Apothekern und Angehörigen der Heilberufe wegen grober Fehler

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 07.08.2013 – 5 U 92/1207.08.2013

Der Kläger wurde am 02.06.2006 mit einem Down-Syndrom und einem Herzfehler geboren. Er wurde am 06.07.2006 aus der Klinik in die ambulante Therapie entlassen, wobei eine Herzoperation für den September 2006 geplant war. Die Klinik übersandte dem Beklagten zu 1), der als niedergelassener Kinderkardiologe tätig ist, eine Medikamentenliste für die Behandlung des Klägers. Diese enthielt unter anderem das Medikament Lanitop, ein digitalishaltiges Präparat zur Stärkung der Herzfunktion, mit der auf dieses Medikament bezogenen Angabe „2 x 1 Tropfen“.

Eine Mitarbeiterin des Kinderkardiologen bereitete für die Mutter des Klägers noch am 06.07.2006 ein Rezept für den Kläger vor, das der Kinderkardiologe auch unterschrieb. Dieses wies Namen und Geburtsdatum des Klägers aus und enthielt die Angabe insgesamt dreier Medikamente, darunter auch des Medikamentes Lanitop mit dem Zusatz „50 Tbl.“ (also Tabletten). Tabletten enthalten die gegenüber Tropfen achtfache Dosierung des Digitaliswirkstoffes und sind nur für Erwachsene und Heranwachsende vorgesehen. Die Mutter des Klägers löste das Rezept in der Apotheke des Beklagten zu 2) ein, dem die Situation des Klägers bekannt war und dem auch die Medikamentenliste der Klinik vorlag. Seine Mitarbeiterin handigte ihr 50 Tabletten aus, wofür eine Packung, die es nur in der Größe von 100 Tabletten gab, geteilt werden musste. Sie empfahl der Mutter des Klägers, die Tabletten aufzulösen und dem Kläger einzuzufößen.

Vom 06.07.2006 bis zum Abend des 09.07.2006 wurde dem Kläger jeweils morgens und abends eine aufgelöste Tablette des Medikamentes Lanitop verabreicht (insgesamt sieben Mal). In der Nacht vom 09. auf den 10.07.2006 traten bei dem Kläger Krämpfe, hohes Fieber und ein aufgeblähter Bauch auf. Er wurde notfallmäßig in eine Klinik aufgenommen. Dort kam es zu einem Herzstillstand mit nachfolgender Reanimation über einen Zeitraum von 50 Minuten mit Intubation, Herzdruckmassage und Defibrillation. Eine offene Bauch-Operation wegen heftiger Bauchschmerzen ergab eine Entzündung weiter Teile des Dünndarms. Über eine Dauer von 11 Tagen war eine künstliche Beatmung erforderlich.

Bei dem Kläger liegt ein erheblicher Entwicklungsrückstand vor. Nach den Berichten des Familienzentrums K. und der LVR-Klinik B. war er im Alter von fünf Jahren noch nicht in der Lage, zu sprechen, zu laufen oder selbständig zu essen.

Auf geltend gemachte Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen des Klägers haben die Beklagten bislang 5.000 Euro gezahlt.

Der Kläger hat behauptet, er habe durch den erlittenen Herzstillstand als Folge der grob fehlerhaften Tabletteneinnahme einen hypoxischen Hirnschaden erlitten, der für seinen Entwicklungsrückstand verantwortlich sei.

Er hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an ihn u. a. ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 200.000 Euro zu zahlen und festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren, derzeit nicht absehbaren materiellen Folgeschaden zu ersetzen, der ihm durch das fehlerhafte Handeln der Beklagten entstanden ist und in Zukunft noch entstehen wird.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben bestritten, dass ihnen ein grober Fehler vorzuwerfen sei. Vielmehr stelle sich das Verhalten beider als „Augenblicksversagen“ dar. Außerdem sei der hypoxische Hirnschaden nicht auf die Vergiftung zurückzuführen. Eine etwaige Entwicklungsverzögerung sei als Folge der Grunderkrankung des Klägers anzusehen.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, den gesamten bereits entstandenen und den zukünftigen Schaden zu ersetzen. Über die Höhe des Schmerzensgeldes hat es nicht entschieden, sondern die Sache zurückverwiesen mit dem Hinweis, dass auch ein höheres Schmerzensgeld als 200.000 Euro nicht ausgeschlossen sei.

Grober Fehler des Kinderkardiologen

Der Fehler des Kinderkardiologen ist als grober Fehler anzusehen. Grob ist ein Fehler, wenn der Behandelnde einen eindeutigen Verstoß gegen bewährte Behandlungsgrundsätze begangen hat, und dieser Verstoß aus objektiver medizinischer Sicht nicht mehr als verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.

Die Verabreichung einer achtfachen Digitalis-Dosis gegenüber der medizinisch indizierten ist ein eindeutiger Verstoß gegen bewährte Behandlungsregeln, der auch objektiv (!) unverständlich ist und der einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Unbeachtlich ist deshalb, dass es sich bei seinem Fehlverhalten um ein typisches „Augenblicksversagen“ (unkritisches Unterschreiben eines von der Hilfskraft vorbereiteten Rezeptes) gehandelt haben kann. Wer prinzipiell lebensgefährliche Medikamente verschreibt, muss sich der Bedeutung dieses Tuns bewusst sein und seine volle Aufmerksamkeit hierauf konzentrieren. Weder der für den niedergelassenen Arzt typische Praxis-Stress noch Ablenkung oder Routine können ein solches Versehen entschuldigen: in solchen Momenten darf der Arzt nicht versagen.

Grober Fehler des Apothekers und seiner Angestellten

Den Apotheker und seine Angestellten, für deren Verschulden er nach §§ 278, 831 BGB einzustehen hat, traf die Pflicht, die Abgabe des Medikamentes Lanitop an die Eltern des Klägers zu unterlassen bzw. zu verhindern, jedenfalls aber die Eltern des Klägers auf die Fehlmedikation durch den Beklagten zu 1) hinzuweisen, und vor dem Gebrauch des Medikamentes zu warnen, ggf. den Verkauf bis zur Klärung der Angelegenheit zu verweigern. Schon einen normalen Verkäufer treffen vertraglich wie deliktisch allgemeine



Warn- und Hinweispflichten im Hinblick auf die mit dem Kaufgegenstand einhergehenden Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit des Käufers. Einen Apotheker treffen darüber hinaus auch berufsrechtliche Beratungspflichten hinsichtlich der von ihm abgegebenen Medikamente, die über die allgemeinen vertraglichen Warn- und Hinweispflichten eines Verkäufers hinausgehen. Jedem Apotheker und jedem Angestellten einer Apotheke muss bekannt sein, ob ein gefährliches Herzmedikament in einer bestimmten Darreichungsform für Erwachsene oder für Kleinkinder und Säuglinge bestimmt ist. Ein blindes Vertrauen auf die Verordnung des Arztes darf es nicht geben, denn auch ein Arzt und sein Personal können irren bzw. ihnen kann ein folgenschweres Versehen unterlaufen. Der Apotheker muss sich vielmehr eigene Gedanken über die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der Verordnung machen. Im Zweifel muss der Apotheker beim Arzt nachfragen, und die Angestellte des Apothekers muss entweder beim Arzt oder ihrem Chef bzw. einem anderen Apotheker nachfragen. Den Apotheker treffen insoweit entsprechende Organisations-, Instruktions- und Überwachungspflichten hinsichtlich seines Personals.

Durch die unkritische Befolgung der ärztlichen Verordnung und die Abgabe des Medikamentes an die Mutter des Klägers hat die Angestellte des Apothekers die sie treffenden Pflichten verletzt. Sie hätte das Medikament, das so nur für Erwachsene oder Heranwachsende bestimmt war, nicht zur Behandlung eines Säuglings abgeben dürfen. Da der Name und das Geburtsdatum des Patienten, für den das Mittel bestimmt war, klar und eindeutig aus dem Rezept hervorging, wusste sie, dass es um einen Säugling ging; sie wusste es ferner aus den unstrittigen Gesprächen mit der Mutter. Das Medikament passte nicht, es war eines für Erwachsene. Die Packungsgröße passte nicht. Aus einer Packung mit 100 Tabletten entnahm sie vielmehr einzelne Blister, um die verordnete kleine Menge erzielen zu können, was dazu führt, dass die Mutter des Klägers nicht einmal mehr einen Beipackzettel erhielt. Die Darreichungsform passte nicht, die Angestellte und die Mutter des Klägers stellten vielmehr Überlegungen dahin an, wie man Tabletten einem Säugling einflößen könne, was letztlich zur Notwendigkeit des Mörsers führte. Sie musste sich denken, dass hier etwas nicht stimmen konnte. Sie hätte die Abgabe unter allen Umständen zunächst verweigern müssen und sich entweder beim Kinderkardiologen, dessen Praxisräume sich im gleichen Haus befanden, oder beim Apotheker erkundigen müssen. Dieses Fehlverhalten seiner Angestellten muss der Apotheker sich hinsichtlich der vertraglichen Pflichten nach § 278 BGB zurechnen lassen. Hinsichtlich einer Haftung aus unerlaubter Handlung nach § 831 BGB hat er nichts zur Auswahl, Unterrichtung und Überwachung der Angestellten vortragen, was ihn entlasten könnte, so dass er auch insoweit für das Fehlverhalten seiner Angestellten haftet.

Ein eigenes Verschulden des Apothekers besteht darin, dass er es versäumt hat, seine Angestellte im Hinblick auf den Fall des Klägers richtig zu instruieren. Der Kläger und seine Situation waren ihm, wie er selbst in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, bekannt. Er hatte insbesondere die Medikamentenliste bzw. den Medikamentenplan der

Kinderklinik vorliegen und er hatte einen anderen Mitarbeiter – ebenfalls Apotheker – mit der säuglingsgerechten Erstellung der Medikamente beauftragt. In dieser Situation oblag es ihm, etwaige übrige Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Haftung des Arztes und des Apothekers wegen groben Fehlers

Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war (§ 630h Abs. 5 BGB). Ärzte sind nach dieser Vorschrift zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihnen ein grober Fehler unterlaufen ist, und der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat, der möglicherweise auf den Behandlungsfehler zurückzuführen ist. Nur durch den Nachweis, dass der Schaden nicht auf dem Behandlungsfehler beruht, können sie die Haftung ausschließen.

Das Oberlandesgericht wendet die gesetzliche Regelung über die Umkehr der Beweislast entsprechend auf Apotheker an.

Aus diesem Grund hat es, gestützt auf das Gutachten eines Sachverständigen, festgestellt, dass die gravierenden Hirnschäden eine mögliche und nicht gänzlich unwahrscheinliche Folge des durch grobe Behandlungsfehler des Kinderkardiologen und des Apothekers für 50 Minuten eingetretenen Herzstillstands und der dadurch verursachten Hirnschädigung des Klägers sind.

Höhe des Schmerzensgeldes

Der Kläger hat ferner Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 BGB).

Die Schädigung des Klägers geht weit über das Maß eines durchschnittlich veranlagten Kindes mit Down-Syndrom hinaus, erst recht also weit über das Maß dessen, was bei einem für den Kläger günstigen Verlauf zu erwarten wäre. Sollte sich dies im Hinblick auf seine Vorschäden als nicht weiter aufklärbar darstellen, wäre die vom Kläger als Mindestbetrag begehrte, vom Landgericht zuerkannte und vom Kläger im Berufungsverfahren nicht weiter angegriffene Schmerzensgeldsumme nicht zu beanstanden, würde vielmehr als auf jeden Fall angemessen angesehen. Da aber zum Umfang des Anteils der Vorschäden und zu den Perspektiven des Klägers keine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist, sieht das Gericht von der Festlegung eines Mindestbetrages ab.

Anmerkung: Die Grundsätze des Urteils gelten entsprechend für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Angehörige anderer Heilberufe wie Heilpraktiker, Hebammen, Physiotherapeuten, Masseur, medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten und Mitarbeiter in der Pflege (OLG Oldenburg, VersR 1997, 749).



Kindeswohlgefährdung durch Verletzung der Schulpflicht

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12.06.2013 – 8 UF 75/12

Der heute elfjährige Junge K wohnt bei seinen 49 und 51 Jahre alten Eltern im Kreis Warendorf. Er ist das 6. und jüngste Kind der Familie. Im Alter von 7 Jahren eingeschult, fehlte der Junge bereits im ersten Schuljahr an über 40 Tagen in der örtlichen Grundschule, von der ihn die Eltern im Jahre 2010 abmeldeten.

In den nächsten Jahren besuchte er zwei weitere Grundschulen, an denen er nur wenige Tage blieb. Ein im Jahre 2012 unternommener Versuch, das Kind durch Lehrkräfte zu Hause zu beschulen, um eine Wiedereingliederung in eine Schule vorzubereiten, scheiterte. Der Junge wird zurzeit durch seine Mutter, von Beruf Informatikerin, unterrichtet und verfügt über einen altersgerechten Wissenstand.

Ks gewöhnlicher Tagesablauf sieht so aus, dass er spätestens gegen 9.00 Uhr morgens aufsteht und sich mit PC-Spielen, Lesen, Handarbeit und dem Lernen von schulischen Inhalten beschäftigt. Oft läuft er aber auch nur den Eltern und den weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern hinterher. Nach dem Mittagessen spielt er zumeist am PC. Er sitzt täglich etwa 4 Stunden vor dem Computer. Die Eltern versuchen nach Angaben der Kindesmutter, die Computerspielzeit auf täglich 3 Stunden zu begrenzen.

Befreundet ist K mit einem Nachbarjungen, mit dem er sich etwa dreimal pro Woche trifft, um gemeinsam zu spielen, bevorzugt am PC. Seit kurzer Zeit hat er auch noch einen weiteren Freund.

Eine feste Zeit zum Schlafengehen wird K nicht gesetzt. Nach seinen eigenen Angaben geht er zwischen 21 Uhr und 21.30 Uhr ins Bett, allerdings nur, „wenn kein toller Film im Fernsehen kommt“. Ansonsten geht er ins Bett, wenn der Film zu Ende ist.

In der Vergangenheit lehnten es die Eltern ab, den Jungen gegen seinen Willen auf eine öffentliche Schule zu schicken.

Die Kindesmutter war zum Jahreswechsel 2012/2013 49 Jahre alt. Sie ist Diplom-Informatikerin und geringfügig beschäftigt. Sie gibt Computerkurse an der Volkshochschule.

Zusammen mit dem Kindesvater hat sie neben K noch fünf weitere Kinder im Alter zwischen 16 und 28 Jahren, von denen vier ihr Abitur gemacht haben bzw. studieren oder das Studium abgeschlossen haben, während das fünfte, 16 Jahre alt und Schüler eines Gymnasiums, derzeit den Schulbesuch verweigert, weil er von anderen Kindern gemobbt worden sei.

Der Kindesvater war zum Jahreswechsel 2012/2013 51 Jahre alt. Er ist aufgrund einer Persönlichkeitsstörung und einer Suchtproblematik seit dem Jahr 1998 von einer Amtsärztin als dauerhaft erwerbsunfähig eingestuft worden. Bereits als Jugendlicher war er tablettenabhängig. Auf wiederholte Suizidversuche folgten stationäre Behandlungen. Seit

einer Entgiftung im Jahr 1988 erfolgte kein Tablettenmissbrauch oder Suizidversuch mehr. Nachfolgend entwickelte sich allerdings eine Alkoholproblematik in Phasen. Zwischen den Phasen ist er für mehrere Monate trocken.

Seit dem Jahr 2002 arbeitet er an zwei Büchern, die sich u.a. mit Nahtoderfahrungen, visionären Welten, halluzinatorischen Zuständen und Phänomenen, Kristallomantie und biochemischen Prozessen befassen.

Im Hinblick auf die Schulpflichtverletzung hat das Jugendamt des Kreises Warendorf im Oktober 2011 eine Anzeige gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII wegen Kindeswohlgefährdung an das Amtsgericht W. gerichtet.

Das Amtsgericht – Familiengericht – hat darauf ein Verfahren eingeleitet und den Eltern mit Beschluss vom 09.03.2012 das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten für das betroffene Kind K entzogen und auf den Kreis W. übertragen.

Gleichzeitig wurde den Eltern aufgegeben, das Kind an den Kreis herauszugeben, und der Gerichtsvollzieher ermächtigt, die Herausgabe des Kindes notfalls unter Einsatz von Gewalt und mittels Betretens und Durchsuchung der elterlichen Wohnung sowie unter Inanspruchnahme der Hilfe der Polizei zu erzwingen.

Auf die Beschwerde der Kindeseltern und des betroffenen Kindes hat das Oberlandesgericht den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – teilweise abgeändert und neu gefasst:

1. Den Kindeseltern wird das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, das Recht der Gesundheitsfürsorge und das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, betreffend das Kind K entzogen und auf das Kreisjugendamt Warendorf als Ergänzungspfleger übertragen.
2. Den Kindeseltern wird aufgegeben,
 - ▶ K zum Schulbesuch zu motivieren und nach ihren Kräften dafür zu sorgen, dass K der Schulpflicht nachkommt,
 - ▶ mit dem Ergänzungspfleger nach dessen Maßgaben zusammenzuarbeiten,
 - ▶ dem Ergänzungspfleger und von diesem beauftragten Personen – insbesondere zur häuslichen Beschulung des Kindes – Zugang zum betroffenen Kind K zu gestatten.

Gründe

Das Oberlandesgericht hat das Gutachten eines Diplom-Psychologen eingeholt. Seine rechtliche Begründung stützt sich auf das psychologische Gutachten:

Das geistige und seelische Wohl des Kindes ist trotz des altersgerechten Wissensstandes gefährdet. Im Hinblick auf die Weigerung des Kindes, zur Schule zu gehen, haben die Eltern in der Erziehung versagt. Zurzeit setzen die Eltern dem Kind keine Grenzen und Regeln, Pflichten seien diesem unbekannt.



Da die Eltern die Schulpflicht des Kindes nicht akzeptieren und es in seiner Schulunlust fördern, werden dem Jungen die Bildungsinhalte einer weiterführenden Schule vorenthalten. Die Mutter wird trotz ihrer Ausbildung nicht in der Lage sein, sämtliche Lerninhalte einer weiterführenden Schule adäquat zu vermitteln; denn ein Schulbesuch soll Kindern auch die Gelegenheit verschaffen, in das Gemeinschaftsleben hineinzuwachsen (OLG Hamm, Beschluss vom 20.02.2007 – 6 UF 53/06). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass sich der staatliche Erziehungsauftrag nicht nur auf die Vermittlung von Wissen richtet, sondern auch auf die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit und die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben (BVerfG, Beschluss vom 31.05.2006 2 BVR 1963/04). Soziale Kompetenz, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung könnten effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind (vgl. BVerfG a.a.O.).

Der in der Familie gut integrierte Junge kann zumindest vorerst im familiären Umfeld bleiben, deswegen wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind belassen. Nach Auffassung des Sachverständigen stellt eine Fremdunterbringung keine geeignete Lösung der Problematik dar. Zwar sei davon auszugehen, dass K in einem außerfamiliären Umfeld regelmäßig die Schule besuchen würde, allerdings würde die Fremdunterbringung des in der Familie gut integrierten und an die Kindesmutter tragfähig gebundenen Jungen seiner Ansicht nach andere massive Defizite und Symptome nach sich ziehen. Diese Einschätzung des Sachverständigen stimmt auch mit der Auffassung der ehemaligen Schulamtsärztin Dr. S überein, die K am 13.04.2011 untersucht und in einem Vermerk u. a. ausgeführt hatte, dass bereits bei empfundenem Druck die Gefahr bestehe, dass K sich verschließe, verweigere, seelisch zerbreche oder sich etwas antue.

Zu entziehen ist den Eltern aber das Recht zur Regelung seiner schulischen Angelegenheiten, weil sie nicht Willens und in der Lage sind, die Schulpflicht durchzusetzen. Mit den erteilten Auflagen werden die Eltern angehalten, künftige Versuche, die Schulverweigerungshaltung des Jungen aufzulösen, zu unterstützen.

Schulpflicht und Schulzwang in NRW

Die Schulpflicht der Kinder, die in Nordrhein-Westfalen leben, ist im Schulgesetz geregelt (www.recht.nrw.de).

Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht besteht als

- ▶ **Vollzeitschulpflicht** mit einer Dauer von zehn Schuljahren (am Gymnasium neun Schuljahre) in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (§ 37 SchulG). Die **Vollzeitschulpflicht** wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) erfüllt.
- ▶ **anschließende Schulpflicht** in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, berufsbildende Schule, Weiterbildung für Erwachsene, die zum Abitur führt, duale Ausbildung (§ 38 SchulG).

Für **Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis** dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Für **Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis** dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Vollzeitschulpflicht der Schüler mit **Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung** dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 37 Abs. 3).

Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das **Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann** und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen (§ 37 Abs. 4).

Die Schulpflicht wird in der Regel an einer Schule wahrgenommen. **Hausunterricht** erhalten Schüler, die wegen einer körperlichen oder seelischen Krankheit (z. B. Schulphobie) länger als sechs Wochen ihre Schule nicht besuchen können, sowie Schülerinnen während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz. Dabei wird das einzelne Kind von einem Lehrer einen begrenzten Zeitraum mit begrenzter Stundenzahl zu Hause unterrichtet (§ 21).

Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht ruht u. a.

- ▶ während eines Bundesfreiwilligendienstes,
- ▶ während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres,
- ▶ vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
- ▶ wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,



- ▶ während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
- ▶ für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
- ▶ während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses..

Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten **sonderpädagogischer Unterstützung** nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an (§ 40 Abs. 2).

Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Einhaltung der Schulpflicht (§ 41 Absätze 1-3)

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an- und abzumelden. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und stattdessen es angemessen aus.

Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der **Berufsschule** obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch **dem Ausbildenden oder dem Arbeitgeber** (Mitverantwortliche für die Berufserziehung). Sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Zwangswise Durchsetzung der Schulpflicht (§ 41 Absätze 4-5)

Bleibt die **pädagogische Einwirkung erfolglos**, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule **zwangsweise zugeführt** werden (§§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW). Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

Die **Eltern** können von der Schulaufsichtsbehörde durch **Zwangsmittel** zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden (u.a. Zwangsgeld, Ersatzzwangshaft gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW).

Die Schulaufsichtsbehörde kann auch **Geldbußen** bis zu 5000 Euro Eltern und Arbeitgebern auferlegen, die nicht dafür sorgen, dass der Schulpflichtige am Schulunterricht regelmäßig teilnimmt. Bei Schülern, die nicht am Unterricht teilnehmen, sind Geldbußen, ersatzweise

die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen („Sozialstunden“) nach Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig (§ 98 OWiG).

Kindeswohl und Kinderschutz

Schulen und Lehrer dürfen sich nicht auf die regelmäßig wirkungslosen Zwangsmittel zur Förderung der Schullust beschränken.

Erörterungs- und Gefährdungseinschätzungspflichten der Lehrer

Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sollen mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden z. B. Schulverweigerung, Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch. Sie haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Allerdings dürfen sie Daten zur Kindeswohlgefährdung zunächst nur **in anonymisierter oder pseudonymisierter Form** an die Fachkraft/Beratungsstelle übermitteln (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Einschaltung des Jugendamts

Falls ein derartiges Vorgehen erfolglos geblieben ist oder als aussichtslos erscheint, darf der Lehrer – grundsätzlich erst nach vorheriger Information der Betroffenen – das **Jugendamt offen informieren**. Das Jugendamt wird dann prüfen, ob es mit dem Angebot bzw. der Vermittlung beispielsweise sozialpädagogischer, therapeutischer, medizinischer Hilfen für das Kind und dessen Familie die Gefährdung abwenden kann.

Anrufung des Familiengerichts

Das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen, wenn seine Möglichkeiten nicht ausreichen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Gericht kann den Eltern bestimmte **Verhaltensgebote** hinsichtlich der Schulpflicht auferlegen und notfalls das **Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen**, um Hilfsmaßnahmen für das Kind auch ohne Zustimmung der Eltern zu ermöglichen (§ 1666 BGB).

Siehe auch Leitfaden der Bezirksregierung Düsseldorf „Kinderschutz in der Schule“ – Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/schule).



Eilverfahren in Unterhaltssachen

Zahlt der Unterhaltsverpflichtete keinen Unterhalt, sind die unterhaltsberechtigten Angehörigen oft nicht mehr in der Lage, ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Bedarfsdeckende Leistungen nach dem SGB II werden unter Umständen nicht gewährt, wenn der Unterhaltsanspruch im Eilverfahren durchgesetzt werden kann. Deshalb bleibt den Unterhaltsberechtigten oft nur die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung bei dem Familiengericht zu beantragen.

Die **einstweilige Anordnung** über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren ist im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ als ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren ausgestaltet, das von dem Klageverfahren unabhängig ist (§§ 246 FamFG). Einerseits wird nicht vorausgesetzt, dass eine Unterhaltsklage bereits erhoben ist. Andererseits kann die einstweilige Anordnung auch während eines langwierigen Unterhaltsverfahrens beantragt und erlassen werden.

Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht/Familiengericht (§ 23a Nr 2 GVG).

Örtlich zuständig ist – wenn eine Ehesache beispielsweise wegen Scheidung schon bei einem Gericht anhängig – dieses Gericht (§ 232 Abs 1 iVm Abs 2 FamFG). Ist eine Ehesache nicht anhängig, ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der **Unterhaltsverpflichtete den gewöhnlichen Aufenthalt** hat (§ 232 Abs 3 FamFG; § 12 ZPO). Nach Wahl des Antragsstellers ist auch das Gericht zuständig, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des gemeinschaftlichen Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist oder das Gericht bei dem der **Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat, wenn der Gerichtsstand des Antragsgegners nicht im Inland liegt.

Antrag auf Verpflichtung zum Unterhalt

Die einstweilige Anordnung wird auf **Antrag** erlassen.

Während eine einstweilige Anordnung regelmäßig voraussetzt, dass ein dringendes Bedürfnis besteht (§ 49 Abs. 1 FamFG), reicht für die einstweilige Anordnung das Interesse an einer raschen gerichtlichen Entscheidung aus (§ 246 Abs. 1 FamFG). Dieses Interesse besteht schon, wenn Unterhaltzahlungen ausbleiben.

Der Antragsteller hat den Antrag zu **begründen** und die Voraussetzungen für die Anordnung **glaubhaft** zu machen (§ 51 Abs. 1 FamFG).

Antrag auf Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren

Der Verfahrenskostenvorschuss ist ein Ausfluss der Unterhaltsverpflichtung (§§ 1361 Abs 4, 1360a Abs 4 S 1 BGB).

Der Rechtsstreit, für den ein Verfahrenskostenvorschuss gefordert wird, muss eine persönliche Angelegenheit betreffen (OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1744). Deshalb kann der Zuschuss auch für das Verfahren der einstweiligen Anordnung zur Durchsetzung der Unterhaltspflicht verlangt werden.

Der Anspruch auf den Verfahrenskostenzuschuss besteht nur während bestehender Ehe. Ab Rechtskraft der Scheidung gibt es keinen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss mehr, weder für die Geltendmachung von nahehelichem Unterhalt noch für den Zugewinnausgleich im Rahmen eines isolierten Verfahrens.

Mündliche Verhandlung

Das Gericht soll über den Antrag auf Zahlung von Unterhalt bzw. Verfahrenskostenzuschuss aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhaltes oder für eine gütliche Beilegung des Streits geboten erscheint (§ 246 Abs. 2 FamFG). Es kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn es sich um besonders eilbedürftige Angelegenheiten oder einfach gelagerte Fälle handelt (§ 246 Abs. 2 FamFG).

Auch in diesem Fall muss es aber dem Antragsgegner Gelegenheit geben, binnen einer angemessenen Frist sich zu den Tatsachen zu äußern, die für die Entscheidung erheblich sein können (§ 37 Abs. 2 FamFG - Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs). Findet eine mündliche Verhandlung statt, kann der Antragsgegner sich in dieser zu der beantragten einstweiligen Anordnung zu äußern.

Gerichtliche Entscheidung

Das Gericht wird die einstweilige Anordnung erlassen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen seines Anspruchs glaubhaft gemacht und der Antragsgegner keine erheblichen Einwendungen erhoben hat.

Die einstweilige Anordnung ist eine Endentscheidung. Sie ist allerdings auf Antrag abänderbar (§ 54 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht (§ 57 Satz 1 FamFG). Eine unbefristete Anordnung bleibt solange wirksam, bis eine anderweitige Regelung in Kraft tritt (§ 56 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FamFG).

Sofortige Vollstreckung

Nach Bekanntgabe an den Antragsgegner kann die Anordnung sofort vollstreckt werden beispielsweise durch Lohn- oder Sachpfändung. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) am Sitz des Schuldners (§ 828 Abs. 2 ZPO).